

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. September 1970)

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

1. Zeit der Bewährung

Am 15. Juli 1970 sagte Papst Paul VI. in einer Ansprache: „Wir wollen den Blick auf die Nachkonzilszeit wenden... Als geschichtliche Episode gehört das Konzil schon der Vergangenheit an; die Neigungen der modernen Zeit gehen darauf aus, die Gegenwart oder noch besser die Zukunft ins Auge zu fassen... Die erste Seite an der Nachkonzilszeit würde eine lange Erwägung verdienen, wenn es auch nur dazu wäre, festzustellen, ob das Erbe des Konzils bloß eine Dauer ist, oder ob es auch einen in Entwicklung begriffenen Prozeß darstellt... Diese Untersuchung ist bedeutungsvoll und nicht leicht und läßt sich nicht ohne Hilfe des kirchlichen Lehramtes allmählich durchführen. Eine weitere Seite, der sich heute die allgemeine Aufmerksamkeit zuwendet, ist der heutige Zustand der Kirche im Vergleich mit dem vor dem Konzil. Da man sagen kann, der heutige Zustand der Kirche sei durch viele Erregungen, Spannungen, Neuerungen, Umwälzungen, Diskussionen usw. gekennzeichnet, werden die Meinungen sich sogleich scheiden. Die einen trauern der angeblichen Ruhe von gestern nach, andere freuen sich über die Veränderungen, die endlich in Gang gekommen sind; einzelne sprechen von einer Zersetzung der Kirche, während andere von der Entstehung einer neuen Kirche träumen. Die einen finden, die Neuerungen seien zu zahlreich und kommen in zu rascher Aufeinanderfolge, sie stellen beinahe eine Vernichtung der Tradition und des Fortbestehens der echten Kirche dar, während andere die Entwicklung der schon erfolgten oder begonnenen Reformen als lang-

sam und träge und vielleicht reaktionär anklagen... Das Konzil hat uns auf manchen Gebieten für den Augenblick nicht die erwünschte Ruhe gebracht, sondern vielmehr Strömungen und Probleme geweckt, die jedoch für das Wachstum des Gottesreiches in der Kirche und den einzelnen Seelen ohne Zweifel nicht nutzlos sind. Halten wir aber fest: wir erleben einen Augenblick der Prüfung. Wer im Glauben und in der Liebe stark ist, kann an dieser Erprobung Freude empfinden... Wiederholen wir die Mahnung des Apostels: ‚Freuet euch immerdar! Betet ohne Unterlaß! Dankt (Gott) in allem; das ist der Wille Gottes, der euch in Jesus Christus geoffenbart wurde. Löscht den Geist nicht aus! Vernachlässigt die Prophezeiungen nicht! Prüft alles; übernehmt, was gut ist! Haltet euch fern von jeder Form des Bösen‘ (1 Thess. 5,16–22). Wir möchten hier nur noch die Empfehlung einer dreifachen Treue hinzufügen. Treue zum Konzil: bemühen wir uns, seine so reichen und herrlichen Lehren besser zu kennen, zu studieren, zu erforschen und zu durchdringen... Treue zur Kirche: wir müssen sie verstehen, lieben, fördern, ihr dienen; weil sie das Zeichen und Mittel des Heils ist. Aber auch weil sie Gegenstand der opferbereiten Liebe Christi ist... Treue zu Christus: sie ist der Kernpunkt, der alles umschließt. Wir erinnern euch an die Worte des Simon Petrus... ‚Herr, zu wem sollen wir gehen? Einzig Du hast Worte des ewigen Lebens‘ (Jo. 6,69) ...“ (SKZ n. 31/1970, 445).

2. Autorität und Dienst in der Kirche

Am 17. Juni 1970 sprach der Heilige Vater: „Obwohl Christus Gottes Sohn

war, nahm er Knechtsgestalt an und wurde dem Menschen ähnlich. Er ‚verdemütigte sich und wurde gehorsam bis zum Tod am Kreuz‘ (vgl. Phil. 2,6–8). Das ganze Evangelium entfaltet sich im Geist der Unterwürfigkeit unter den Willen des Vaters und des Dienstes am Wohl der andern. Dieser Geist beseelt die ganze Sendung Christi. . . Diese Lehre des Herrn ist vom Konzil absichtlich und ausdrücklich aufgegriffen und direkt auf die Autorität angewendet worden, die das Volk Gottes leitet. Es wurde damit ein Gedanke hervorgehoben, der die ganze Tradition der Kirche durchzieht und die Gewalt mit dem Dienen gleichsetzt. Der hl. Augustin und mit ihm Gregor I. bieten uns diesbezüglich sehr einprägsame Äußerungen. Dienst an der Kirche, Ministerium, bedeutet Dienst aus Liebe zum Nutzen der anderen und Opfer seiner selbst. Die diesbezügliche Aussage des Konzils ist sehr wichtig und dazu bestimmt, die Ausübung der Autorität in der Kirche in die richtigen, echten Bahnen zu lenken, ihren Formen den wahren pastoralen Ausdruck zu verleihen, die tiefste Grundlage der hierarchischen Gewalt in der Kirche, die Liebe zu offenbaren, in der Demut und Hingabe ihre Würde und Notwendigkeit zur Geltung zu bringen. Diese Aussage betrifft in allererster Linie das Amt, das uns in der Universalkirche anvertraut ist. . . Die Tatsache, daß Christus seine Kirche im Geist des Dienens geleitet wissen wollte, bedeutet nicht, daß die Kirche keine hierarchische Regierungsgewalt besitzen soll. Die Tatsache, daß Petrus die Schlüssel übergeben wurden, will etwas, will sogar sehr viel besagen. Auch das Wort Jesu, das den Aposteln seine göttliche Autorität verleiht, sich gewissermaßen mit ihnen einsetzt: ‚Wer euch hört, hört mich, und wer euch verachtet, verachtet mich‘ (Lk. 10,16) lehrt uns, mit was für einer — stets pastoralen, für das Wohl der Kirche bestimmten — Gewalt, die aber stark und

wirksam sein muß, jene bekleidet sind, die Christus vertreten, und dies nicht durch Volkswahl oder Beauftragung durch die Gemeinschaft sondern durch die Weitergabe von den Aposteln her, durch das Sakrament der heiligen Weihe. . . Die ganze Kirche steht im Dienst der Menschheit. Dies ist die zentrale Idee der Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“. Wenn die Kirche von dem Bewußtsein dieses Heildienstes durchdrungen ist, den sie der Welt schuldet, wird sie ohne Zweifel mit dringenderem Eifer danach streben, geeint, heilig, uneigennützig, missionarisch zu sein und für die Bedürfnisse unserer Zeit Verständnis aufzubringen; sie wird eifriger werden in der Treue zur **zweifachen Aufgabe**, die ihr übergeben worden ist: den Glauben, d. h. das Erbe der Wahrheit und Gnade, das ihr Christus anvertraut hat, unversehrt zu bewahren, und andererseits immer fähiger werden, den Menschen ihre Botschaft und ihr Heilscharisma mitzuteilen. So ist die Idee des Dienens weit davon entfernt, als niederdrückende, lähmende Wucht auf der Kirche zu lasten. . . Hierin zeigt sich die erneuernde Kraft der Pflicht und die ausbreitende Energie der Liebe. . .“ (SKZ n. 26/1970, 379).

3. Zeugnis der Kirche im Geist der Armut

„Der Geist der Armut und Liebe ist Ruhm und Zeugnis der Kirche Christi“. Dieses Wort aus der Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“ war Thema einer Papstansprache am 24. Juni 1970.

Mit dem Konzil habe innerhalb der Kirche ein neuerwachtetes Streben nach Wahrheit und Echtheit eingesetzt, sagte Paul VI. Die Kirche sei bereit, sich von historischen Gewohnheiten zu lösen, die sich als unvereinbar mit ihrer evangelischen Sendung erwiesen. Ein kritisches Überdenken sei erforderlich, um der Kirche ihr wahres Antlitz, in dem sich ja das Antlitz Christi spiegeln soll, wiederzugeben.

Mit Recht fordere der moderne Mensch, daß die Kirche weder eine wirtschaftliche Macht darstelle, noch mit dem Gehabe der Wohlhabenheit auftrete. Der Papst machte sich ein Wort des ehemaligen Erzbischofs von Bologna, Kardinal Giacomo Lercaro, der für seine soziale Gesinnung bekannt ist, zu eigen: „Die Kirche muß arm sein; noch mehr, die Kirche muß auch arm erscheinen!“

Er wisse sehr wohl um die Forderung des modernen Menschen, sagte Paul VI. und fügte hinzu, er habe hier bereits mit „schrittweisen, aber keineswegs ängstlichen Reformen begonnen“. Er wisse, daß die öffentliche Meinung die Armut des Evangeliums gelebt zu sehen wünsche, vor allem dort, wo es gepredigt wird, „sagen wir es ganz klar, in der Amtskirche und beim Hl. Stuhl“. So wie die Kirche schon auf viele zeitliche Privilegien verzichte und wie schon viele Reformen des kirchlichen Amtsstils durchgeführt worden seien, so werde er, versicherte der Papst, „mit der den legitimen Gegebenheiten geschuldeten Rücksicht, aber auch in dem Vertrauen darauf, vom gläubigen Volke verstanden und unterstützt zu werden“, in dem Bemühen fortfahren, „Situationen zu überwinden, die mit dem Geist und dem Wohl der echten Kirche nicht konform gehen“.

Der Papst trat aber auch den vielfachen Gerüchten über den Reichtum der Kirche entgegen. Einige Umstände, die die Kirche bei vielen als reich erscheinen ließen, müßten im geschichtlichen Zusammenhang gesehen werden, aus dem sie auch zu rechtfertigen seien. Im übrigen könne man leicht nachweisen, „daß der sagenhafte Reichtum, den die öffentliche Meinung der Kirche immer wieder zuschreibt, oft nicht einmal ausreicht für die bescheidenen und legitimen Bedürfnisse des täglichen Lebens, sowohl der zahlreichen Kleriker und Ordensleute wie der Wohlfahrts- und Seelsorgeeinrichtungen“ (RB n. 27/1970, 6).

4. Neue Zeiten erfordern neuen Stil

Aufgabe der Kirche müsse es heute sein, Brücken zur Welt von morgen zu bauen, indem sie dem Menschen von heute seine hohe Bestimmung aufzeigt und ihm hilft, sie zu verwirklichen. Zu dieser Aufgabe seien alle Glieder der Kirche, jeder in seinem Beruf und seiner persönlichen Stellung, berufen, und trügen dafür auch Verantwortung. Das sagte der Papst am 23. Juni vor dem Kardinalskollegium. Mit dem Konzil habe die Kirche ihren Willen, in der sich wandelnden Welt präsent zu sein, überzeugend unter Beweis gestellt. Um die Erneuerung der Kirche, das Hauptanliegen des Konzils, besser durchführen zu können, seien vor allem die römischen Kongregationen entsprechend vervollkommnet worden. Auch die ökumenische Bewegung mache erfreuliche Fortschritte. Schwierig und komplex erweise sich dagegen die Kontaktaufnahme mit den Vertretern des modernen Humanismus. Neue Zeiten erforderten einen neuen Stil in der Ausübung der Hirtenaufgabe. Als Beispiele neuen Stils nannte der Papst seine Begegnungen mit der lateinamerikanischen Bischofskonferenz in Bogotá und dem ersten Symposium der afrikanischen Bischöfe in Kampala sowie seine geplante Begegnung mit den asiatischen, ozeanischen und australischen Bischöfen im kommenden November. Den Vorrang der Tätigkeit der Kirche müsse zweifelsohne die Verkündigung der Frohbotschaft haben. Gleichzeitig aber bleibe das Problem der Entwicklung der Völker der Dritten Welt eine wesentliche Forderung der Gerechtigkeit und der brüderlichen Liebe (RB n. 27, 1970, 6).

5. Konzil als Programm des Pontifikats

Zu den Mitgliedern des Rates im Generalsekretariat der Bischofssynode sagte der Papst am 15. Mai 1970: „... Für unseren

Teil bleibt das Konzil in Wirklichkeit das Programm unseres Pontifikats. Und wir haben eine lebendige Ermutigung verspürt, als wir erfuhren, daß dieser Tage ein Mitglied eures Rates, François Kardinal Marty, Erzbischof von Paris, bei der Erwähnung unserer Berufung als „Zusammenhalter des Apostelkollegiums“ von unserer ‚konziliaren Hartnäckigkeit‘ zu sprechen beliebte. Tatsächlich gilt das Konzil für uns viel, als ein sehr kostbares Geschenk des Heiligen Geistes, und wir suchen voll Ehrerbietung zu sein gegenüber der Kollegialität des Bischofsamtes, im Gegensatz zu Äußerungen, die wir zu unserem Schmerz und zu unserer Verwunderung in diesen Tagen vernommen haben in einer Art, die uns nicht mit dem brüderlichen Stil, den die Kollegialität selbst verlangt, übereinzustimmen scheint, und die weder der Natur noch dem Ernst der Probleme entspricht, die bekanntlich an verantwortlicher und kompetenter Stelle studiert werden. Diese Stimmen, die scheinbar als solche des Konzils gelten wollen, verwirren die konziliare Einmütigkeit, sie kontrastieren zur kollegialen Harmonie und sind nur Interpreten einer gewissen theologischen Meinung. Eine partikuläre Theologie — darauf muß man hinweisen — ist nicht das Konzil, so legitim sie auch immer sein mag. Der Papst ist nicht, und er könnte es gar nicht sein, Förderer oder Sprachrohr und schon gar nicht Gefangener einer bestimmten Schule. Ihm, dem Nachfolger Petri, steht es nach dem Willen Jesu Christi an erster Stelle zu, an der Spitze seiner Brüder zu stehen und in enger Verbindung mit ihnen, als Zeuge des Glaubens der Kirche, deren autorisierte Interpretation die Konzilslehre ist im Zusammenhang mit der gesamten Tradition. Das ist unsere Sendung, das ist mit dem Beistand des Heiligen Geistes unser Dienst an der Kirche. . .“ RW n. 21, 1970, 161).

6. Heiligsprechung

Am 21. Juni 1970 erhob Papst Paul VI. vier Märtyrer aus dem Orden des hl. Franziskus zur Ehre der Altäre: den Italiener Stefan von Cuneo, die beiden Franzosen Petrus von Narbonne und Deodatus von Rodez, und den Kroaten Nikolaus von Travilic aus Sibenik. Die vier Franziskaner haben im Jahre 1391 in Jerusalem den Martertod erlitten (RW n. 24, 1970, 192).

AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

1. Kongreß über die Verteilung des Klerus

Wie der Hunger in der Welt zu einem guten Teil verursacht sei durch eine schlechte Verteilung der Nahrungsmittel, so sei der geistliche Hunger wenigstens teilweise auf die unzulängliche Verteilung des Klerus in der Welt zurückzuführen. Dies erklärte der Präfekt der Kongregation für den Klerus, Kardinal John Joseph Wright vor dem internationalen Kongreß „Die Welt ist meine Pfarrei“ am 25. Mai 1970 in La Valetta. Thema des Kongresses war die Verteilung der Priester in den verschiedenen Weltgegenden. Rund 100 Delegierte aus allen Kontinenten waren zu dieser Tagung nach Malta gekommen. Im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz nahm der Kölner Weihbischof Augustin Frotz am Kongreß teil. Kardinal Wright: Das 2. Vatikanum habe zu einer Wiederentdeckung der Universalität der Kirche geführt und damit zu einem neuen Bewußtsein der engen Zusammengehörigkeit und der notwendigen Zusammenarbeit aller Ortskirchen. Es genüge jedoch nicht, sich dieser Universalität und Einheit bewußt zu sein; man müsse diese Kennzeichen der Kirche Christi auch verwirklichen. Aufgrund der alten Strukturen ergebe sich heute die Lage, daß gewisse Regionen und Diözesen über mehr als ausreichend viele Priester verfügten, wäh-

rend andere Länder unter akutem Priester-mangel litten. — Im Mittelpunkt des Kongresses standen die Referate des Sekretärs der Kleruskongregation Pietro Palazzini, Erzbischof von Cäsarea in Kapadozien, über den Begriff der Inkardination nach dem 2. Vatikanum, und des Generalsekretärs der Bischofssynode, Ladislaus Rubin, Bischof von Serta, der über die Beziehungen zwischen Bischofssynode und der Verteilung des Klerus auf nationaler und internationaler Ebene sprach. Bischof Rubin sprach sich für die Einrichtung besonderer Büros innerhalb der einzelnen Bischofskonferenzen aus, die sich ausschließlich mit den Fragen einer besseren Verteilung der Priester befassen sollten. — Mit dem Vortrag des Sekretärs der französischen Bischofskonferenz, Roger Etchegaray, Bischof von Gemellä in Numidien, über „Die Ortskirche als Zeugnis und lebendiger Ausdruck der Gesamtkirche“ ging der Kongreß zu Ende (KNA).

2. Neues Grundgesetz der Kirche

Am 26. Juli 1970 wurde eine Studiensitzung für die Revision des Kirchenrechts abgeschlossen, die einberufen worden war, um die Vorbereitung des Schemas über ein „Grundgesetz der Kirche“ abzuschließen. Im Entwurf der Kommission wird die Kirche als göttliche Institution umschrieben. Das erste Kapitel behandelt Natur, Zweck und Struktur der Kirche. Dabei wird die Einheit der Kirche und ihre Vielfalt in Teilkirchen und teilkirchlichen Verbänden behandelt. Artikel 1 über das Volk Gottes als Ganzes definiert zunächst die Frage, wer zum Volk Gottes gehört. Dann folgt ein Katalog der allen Gläubigen in der Kirche zukommenden Grundrechte und -pflichten. Grundaussagen über die Hierarchie, soweit sie auf göttliche Anordnung zurückzuführen ist, folgen im Artikel 2: Papst, Bischöfe (Bischofskollegium, einzelne Bischöfe), Prie-

ster und Diakone. Das 2. Kapitel behandelt die Ämter der Kirche, wobei das Gliederungsschema des 2. Vatikanums — Lehramt, Heiligungsamt, Hirtenamt — verwendet wurde. Das 3. Kapitel hat die Überschrift „Die Kirche und die weltliche Gemeinschaft“. — Das Schema ist den Bischofskonferenzen zugesandt worden, damit sie mit aller Freimütigkeit ihre Bemerkungen für eine endgültige Fassung der „Lex Fundamentalis Ecclesiae“ ausarbeiten können (KNA).

3. Neuordnung der Proprien
Am 21. August wurde eine vom 24. Juni 1970 datierte Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst veröffentlicht, womit Richtlinien für die Revision der teilkirchlichen Heiligenkalender und Proprien gegeben werden. Die neue Instruktion ist erarbeitet auf der Basis der Instruktion der Ritenkongregation vom 14. Februar 1961. In der Einleitung des in fünf Kapitel unterteilten Dokumentes wird festgestellt, daß Kommissionen auf diözesaner, regionaler und nationaler Ebene die Fragen des teilkirchlichen Heiligenkalenders unter theologischen, historischen und pastoralen Gesichtspunkten überprüfen sollen. Für die Erstellung der neuen Proprien ist eine Frist von 5 Jahren nach Veröffentlichung des neuen Breviers vorgesehen. Das 2. Kapitel der Instruktion setzt die Normen für den Vorrang und die Titel der Feste fest. Im 3. Kapitel wird bestimmt, daß jede Nation, Region, Diözese, Ordensfamilie nur einen Hauptpatron haben soll; aus vernünftigen Gründen können Nebenpatrone zugelassen werden. Diese Norm bezieht sich jedoch nur auf die Zukunft, und berührt nicht bestehende Verhältnisse mit mehreren Hauptpatronen. Die Vergangenheit wird nur indirekt davon betroffen, wenn ein Bischof, eine Bischofskonferenz oder ein Orden es für angebracht halten, die Frage der Patrone zu überprüfen und ihre Zahl zu beschränken. Dasselbe Ka-

pitel fordert ferner eine Revision der Bitt- und Quatembertage, die beide der westlichen Hemisphäre angehörten und vorwiegend „landwirtschaftlichen Lebensformen“ entsprächen. Gewisse Gebete und Riten dieser Feiern seien „unverständlich und anachronistisch“. Aufgabe der Bischofskonferenz sei es, diesen liturgischen Riten neues Leben zu geben (RB n. 35, 1970, 7). (Vgl. J. Pfab, Die Instruktionen der Ritenkongregation zur Neuordnung der Proprien, in: Klerusblatt 41, 1961, 153–156; und in: Heiliger Dienst XV, 1961, 46–52).

4. Zur Frage der beschaulichen Nonnenklöster

In Beantwortung einer Anfrage richtete der Sekretär der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute, P. Edward Heston CSC, folgendes Schreiben an den Beauftragten der amerikanischen Bischofskonferenz für die beschaulichen Orden, Kardinal John J. Carberry, Erzbischof von St. Louis: Mit tiefer Dankbarkeit beantworte ich Ihren Brief vom 5. Juni (1970). Mein Dank gilt nicht nur Ihrem Schreiben und den beigefügten Mitteilungen, sondern vor allem der eifrigen Sorge, mit der Sie die Interessen der kontemplativen Ordensfrauen in den Vereinigten Staaten wahren und schützen. Die brieflichen Bitten und Anfragen, die Ew. Eminenz von den beschaulichen Nonnen zugehen, beweisen klar, wie sehr diese guten Schwestern Ihnen vertrauen. Die Religiosenkongregation versteht Ihre heikle Stellung, besonders in dieser Zeit, wo in mehreren Klöstern sich Schwierigkeiten ergeben, da einige Ordensfrauen sich gegen die Klausur stellen, wie die Instruktion „Venite seorsum“ sie umschreibt (vgl. OK 10, 1969, 489). Um keine Fehleutung der Aussage des Kardinalpräfekten der Religiosenkongregation aufkommen zu lassen (vgl. Brief vom 2. Januar: Wer die der Instruktion beigegebenen Richtlinien ablehnt,

„... kann eine andere Form des Ordenslebens entwickeln und die traditionelle Form der päpstlichen Klausur aufgeben“; vgl. OK 11, 1970, 239), möchten wir für Ew. Eminenz kurz die drei Fragen klären, die in Ihrem letzten Brief aufgeworfen wurden:

- a) Die Entwicklung anderer Formen des beschaulichen Lebens, die mit den Idealen und Richtlinien von „Venite seorsum“ nicht übereinstimmen, kann nicht innerhalb einer jetzt schon existierenden Kommunität durchgeführt werden.
- b) Wird eine neue Form beschaulichen Lebens angestrebt und versucht, so muß eine gänzlich neue Gemeinschaft ohne jede Beziehung zu einer schon bestehenden beschaulichen Gemeinde gebildet werden.
- c) Ordensfrauen, die einen Versuch mit neuen Formen des beschaulichen Lebens durchführen wollen, welche nicht im Einklang stehen mit der Instruktion „Venite seorsum“ und ihren Normen, haben bei der Religiosenkongregation ein Gesuch um Lösung der Gelübde einzureichen. Dann werden sie bei dem Ordinarius in dessen Bistum sie diesen Versuch durchzuführen gedenken, um die Genehmigung nachsuchen, sich in seiner Diözese und unter seiner Jurisdiktion niederzulassen. Die Neugründung wird als „Pia Unio“ angesetzt.

Die Religiosenkongregation hält dafür, daß die Heiligkeit des echt beschaulichen Lebens, das seit Jahrhunderten der Kirche zum Ruhme gereicht, nur durch solch kluge, behutsame Maßnahmen bewahrt werden kann. Zugleich vertrauen wir darauf, daß damit die Anregungen des Geistes Gottes in unserer Zeit nicht unterdrückt oder vernachlässigt werden.

Ich benütze diese Gelegenheit, Ew. Eminenz meiner tiefen Dankbarkeit, meines

Gebetes und meiner guten Wünsche zu versichern, und verbleibe Ihr in Christus ergebener E. Heston CSC, Sekretär.

5. Dekret der Religiosenkongregation über einige Vollmachten (AAS 62, 1970, 549)

Zur Durchführung von Experimenten im Sinne des Motuproprio „Ecclesiae Sanctae“ (vgl. OK 7, 1966, 404 u. OK 8, 1967, 62) werden von der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute häufig Dispensen vom allgemeinen Recht erbeten. Da nun die Gründe für solche Bittgesuche bei allen Ordensverbänden in gleicher Weise gegeben sind, fand es die Kongregation in ihrer ordentlichen Sitzung vom 24. April 1970 für angebracht, einige Canones des CIC zu suspendieren oder abzuändern.

Nach reiflicher Überlegung trafen die Väter, die an der genannten Sitzung teilnahmen, folgende Bestimmung:

1. Alle Ordensverbände päpstlichen Rechts sind ermächtigt, unter Wahrung ihres eigenen Sonderrechts schon bestehende Provinzen zu vereinigen oder anders zu umschreiben, sowie neue Provinzen zu errichten oder bestehende Provinzen aufzuheben; die Verpflichtung, an den Heiligen Stuhl zu rekurrieren, bleibt bestehen in dem Fall, daß ein Ordensverband erstmals die Provinzeinteilung einführt, sowie in dem Fall, daß ein Ordensverband sämtliche Provinzen auflösen will (vgl. can. 494 § 1).

Das Generalkapitel möge Bestimmungen treffen über die Errichtung und Neuschreibung von Provinzen; diese Bestimmungen sind in die Konstitutionen aufzunehmen.

2. Die in den can. 497 § 1 und 498 ausgesprochene Verpflichtung, die Zustimmung des Apostolischen Stuhles einzuholen für die Errichtung oder Auflösung eines exemten Klosters, wird suspendiert; diese Verpflichtung bleibt jedoch bestehen

hinsichtlich selbständiger Nonnenklöster (vgl. Perf. Car. n. 7), auch wird die nach Norm des Rechts gegebene Zuständigkeit der Ortsoberhirten nicht berührt (vgl. can. 497 § 1 und Motuproprio „Ecclesiae Sanctae“ I, 34, 7 § 1).

3. Unter Wahrung der eigenen Konstitutionen des jeweiligen Ordensverbandes, die ein höheres Alter und andere weitere Bedingungen verlangen können, wird festgesetzt, daß für das Amt des höchsten Ordensobers jene nicht berufen (gewählt) werden können, die nicht ewige Profeß und 35 Lebensjahre vollendet haben. Für die anderen höheren Oberen (vgl. can. 488 n. 8) genügen, außer der ewigen Profeß, 30 Lebensjahre. Für die übrigen Ämter gilt das, was das Sonderrecht des Verbandes bestimmt; der Novizenmeister muß jedoch wenigstens 30 Jahre alt sein.

4. Die Vorschrift über die „Litterae testimoniales“, die nach Norm der can. 544 § 2 und 545 für jene, die in einen Männerorden eintreten wollen, einzuholen sind, wird suspendiert. Es bleibt jedoch die Verpflichtung, die mit der Natur der Sache gegeben ist, über die Kandidaten, die zugelassen werden wollen, hinreichende Informationen einzuholen.

5. Jedem Ordensverband bleibt es überlassen, Bestimmungen zu treffen über die geistlichen Übungen (Exerzitien), die von den Kandidaten vor dem Beginn des Noviziates und von den Novizen vor der Profeß gemäß can. 541 und 571 § 3 zu machen sind; gewahrt bleiben muß jedoch als Mindestmaß, daß fünf volle Tage gemacht werden und zwar in einer für geistliche Übungen geziemenden und geeigneten Form.

6. Die Errichtung eines Testamentes, wozu jetzt nach can. 569 § 3 die Novizen in Kongregationen vor der zeitlichen Profeß verpflichtet sind, kann bis unmittelbar vor der ewigen Profeß aufgeschoben werden.

7. Die Verpflichtung zur Erfragung des freien Willens, wovon can. 552 handelt, wird suspendiert.

8. Die Vorschrift des can. 607, wonach die Oberinnen und die Ortsoberhirten darüber wachen sollen, daß Schwestern, außer im Notfall, nicht einzeln ausgehen, wird suspendiert; die Pflicht zur Wachsamkeit bleibt jedoch bestehen, damit nicht Unzuträglichkeiten entstehen.

Der Heilige Vater Papst Paul VI. hat in der Audienz, die er am 1. Juni 1970 dem unterzeichneten Kardinalpräfekten gewährte, die oben aufgeführten Bestimmungen approbiert. Daher veröffentlicht die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute die Bestimmungen durch dieses Dekret.

Was in dem Dekret bestimmt wird, gilt ab sofort; eine weitere Ausführungsverordnung ist nicht notwendig. Das Dekret hat Geltung bis zum Inkrafttreten des neuen kirchlichen Gesetzbuches. Alles Entgegenstehende ist aufgehoben.

Rom, den 4. Juni 1970. I. Kardinal Antoniutti, Präfekt; E. Heston CSC, Sekretär.

6. Instruktion über die Kelchkommunion

Die Bischofskonferenzen und die einzelnen Ordinariate können nun selber darüber entscheiden, in welchen Fällen die heilige Kommunion unter beiden Gestalten gespendet werden kann. Das geht aus der neuen Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst hervor, die am 2. September 1970 veröffentlicht wurde. Mit diesem Dokument, das das Datum vom 29. Juni 1970 trägt, wird die Reform des Ritus der Kelchkommunion abgeschlossen, die vom II. Vatikanum wieder eingeführt worden ist. Für die Austeilung der Kommunion unter beiden Gestalten bleiben 14 Fälle bestehen, die im neuen Missale Romanum (Institutio Generalis Missalis Romani, n. 242) vorgesehen sind (vgl. OK 11, 1970, 362). Bei allen ande-

ren Anlässen, die für die Gläubigen in den Gemeinden von großem geistlichen Nutzen sind, können künftig die Bischöfe für ihre Diözese und die höheren Ordensobern für die eigenen Gemeinschaften eigene Normen festsetzen. Die Erlaubnis zur Kelchkommunion soll nach den Anweisungen der Instruktion unterbleiben, wenn die Zahl der Kommunizierenden sehr groß ist. Eine eigene Katechese müsse dafür sorgen, daß die Handlung in geziemender Ehrfurcht und Andacht vollzogen wird. Von den verschiedenen Formen solle diejenige ausgewählt werden, die sich für die anwesende Gemeinde am besten eignet. Es ist jedoch untersagt, daß die Gläubigen sich den Kelch einander selbst weiterreichen. Bei Pfarrgemeinden oder sonstigen nicht homogenen Gruppen soll die Praxis der Kommunion durch Eintauchen der Hostie in den Kelch vorgezogen werden (KNA).

AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERN-VEREINIGUNGEN

1. Schwestern aus Indien
Behauptungen, wonach angeblich indische Mädchen für unter Nachwuchsmangel leidende europäische, darunter auch deutsche Frauenklöster zu Preisen zwischen 2200 und 2600 DM „beschafft“ worden seien, sind von der VHOD zurückgewiesen worden. Die Vorsitzende der Vereinigung Höherer Ordensoberinnen Deutschlands, Fr. Edelharda Wölflé osf (Augsburg), erklärte, solche Behauptungen seien absurd und würden in der Bundesrepublik bei einer beträchtlichen Anzahl junger Ausländerinnen, unter diesen auch Inderinnen, die in Ordensgemeinschaften tätig seien, durch klare Fakten eindeutig widerlegt (KNA).

2. Anleitung zur Meditation
Der Kurs: „Die Führung anderer zur Meditation“ von Dr. Klemens Tilmann (vgl.

OK 1970, Heft 2, S. 243) hat ein so starkes Interesse gefunden, daß 160 Anmeldungen eintrafen, von denen 60 abgesagt werden mußten. Der Kurs wird darum in den nächsten Monaten zunächst viermal wiederholt und zwar wie folgt:

1. Bottrop: vom 30. 11. 1970 abends bis 4. 12. 1970 morgens. Anmeldung bei Oberschulrat Plöger, 44 Essen, Postfach 1428.
2. Leitershofen b. Augsburg: vom 15. 3. 1971 abends bis 19. 3. 1971 morgens. Anmeldung im Exerzitienhaus St. Paulus, 8901 Leitershofen.
3. Abtei Schweikelberg: vom 3. 5. 1971 abends bis 7. 5. 1971 morgens. Anmeldung in der Benediktinerabtei Schweikelberg, 8358 Vilshofen/Niederbayern.
4. Würzburg: vom 20. 9. 1971 abends bis 24. 9. 1971 morgens. Anmeldung im Exerzitienhaus Himmelsporten, 87 Würzburg, Mainaustraße 42.

Inhalt und Voraussetzungen für die Teilnehmer sind die gleichen, wie die in Heft 2 der Ordenskorrespondenz angegeben

BERICHTE AUS ORDENSVERBÄNDEN

Steyler Missionssparinstitut
Die Missionsorden der katholischen Kirche sind weitgehend von den Spenden ihrer Wohltäter abhängig. Sie haben nicht nur ihre Missionskräfte (in gesunden und kranken Tagen und im Alter) zu unterhalten, sondern müssen auch gewaltige Mittel aufbringen, um die einheimischen Kirchen zu verwurzeln. Im Februar 1964 hat das Steyler Missionssparinstitut St. Augustin GmbH unter dem Motto „1 Prozent für Deinen Nächsten“ seine Geschäfte aufgenommen. Wie alle Bankinstitute steht es unter Bankaufsicht. Für das verwaltete Kapital sind entsprechende Sicherheiten vorhanden. Seine Bilanzen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. In sechs Jahren ist das Geschäftsvolumen

auf 14 Millionen DM angewachsen. Die Spareinlagen haben 12 Millionen DM überschritten. Das Sparinstitut wickelt alle banküblichen Geschäfte ab. Die Gewinne kommen letztlich der Mission zugute. Außerdem ist es jedem Sparer freigestellt, auf 1 % der Zinsgewinne oder auf alle Zinsen zu verzichten. Diese Zinsabtretungen sind inzwischen zu einem beachtlichen Kapital der Nächstenliebe angewachsen. Zu den von den Missionsparern geförderten Werken gehören Missionsstationen, Priesterseminare, Krankenhäuser, Apotheken, Polikliniken, Leprastationen, Missionsuniversitäten, Schulen und Kindergärten in Asien, Ozeanien, Afrika und Südamerika (VIA, n. 4, 1970, 8).

ORDENSNACHRICHTEN AUS DEM AUSLAND

1. Rom — Neuer Vorstand der Vereinigung der Generalobern

Am 6. Juni 1970 wurde der neue Vorstand der Vereinigung der Generalobern (U.S.G.) gewählt. Präsident: Pietro Arrupe SJ; Vizepräsident: Costantino Koser OFM; Räte: Norbert Calmels OPraem., Rembert Weakland OSB, Luigi Garayoa (Augustinerrekollekten), Giovanni M. Bernasconi (Barnabiten), Joseph Lecuyer CSpS, Theo van Asten (Weiße Väter), Charles Henry FSC.

2. Rom — Generalsuperioren zum Priesterjubiläum des Papstes

In seiner Eigenschaft als Vorsitzender der U.S.G. richtete P. Arrupe SJ ein Glückwunschtelegramm an Papst Paul VI. anlässlich dessen Goldenen Priesterjubiläums. Die Generalobern wollten dadurch ihre Treue zum Papst „in allen heiklen Problemen der heutigen Kirche“ zum Ausdruck bringen; durch ihr Ordensleben

wollen sie die „Schönheit des gottgeweihten Zölibats als Kennzeichen des Evangeliums und apostolischer Erfordernisse“ bezeugen (Ordensnachrichten n. 37, 1970, 54).

3. Schweiz — Neuer Versuch der Volksmission

Von Oktober 1969 bis März 1970 wurde im Kanton Solothurn eine lang vorbereitete Mission gepredigt. Sie war in mancher Hinsicht kühn-eigenwillig; doch hat sie bewußt auf Schlagzeilen verzichtet. Das Missionsgebiet darf als überschaubar bezeichnet werden; es umfaßte 11 Pfarreien mit einer Gesamtbevölkerung von 18 000 Einwohnern (14 000 Katholiken). Der Bezirk ist eine soziologisch einheitliche Gegend (Bauernhöfe, Kleinbetriebe und Kluswerke als Haupteinflußzentrum). Der Ortsklerus bereitete die Mission intensiv vor zusammen mit den Volksmissionaren (drei Kapuziner, drei Redemptoristen) und engagierten Laien. Die Pfarreien wurden von den Patres mit einem Team von Fachreferenten wellenartig (in vier Etappen) durchmissioniert. In jeder Gemeinde dauerte der Einsatz drei Wochen, wovon grundsätzlich die erste und die letzte der Predigt, die mittlere dem Dialog gewidmet war. Die Volksmissionare verblieben damit lange Monate in der Region, um auf diese Art eine gewisse Tiefenwirkung zu erzielen. — Die zeitgerechte Mission der Zukunft muß sein: Differenzierter (namentlich in der Vorbereitung, aber auch in der Durchführung); Gemeinschaftlicher (mit dem Bischof, mit dem Ortsklerus, mit den Laien); Dialogischer (der Missionar muß nicht nur etwas bieten, sondern auch hören können) (SKZ n. 23, 1970, 337).

4. Weihnachts-Seelsorgetagung

Das Österreichische Pastoralinstitut (ÖPI) in Wien führt die diesjährige Weihnachts-Seelsorgetagung unter dem Thema durch:

Humanisierte Sexualität, Partnerschaftliche Ehe, Erfüllte Ehelosigkeit

28. 12. 1970: Ernst Ell (Karlsruhe), Erfahrungen und Reflexionen eines christlichen Psychologen zu Eros und Sexus; Johannes Gründel (München), Theologie von Geschlechtlichkeit und Liebe. Humanisierung der Sexualität; Forumdiskussion: Abbau von Sexualtabus — bereits Humanisierung der Sexualität?

29. 12. 1970: Dietmar Kuhn (Wien), Ehe und Familie in ihren Entwicklungsphasen; Albert Ziegler (Zürich), Pastorale Dienste an (und unter) Ehepartnern und Eltern; Bruno Primetshofer (Linz), Zerbrochene Ehe und Ehescheidung.

30. 12. 1970: Hermann Stenger (Gars am Inn), Zur Psychologie und Psychohygiene des ehelosen Lebens; Friedrich Wulf (München), Erfüllte Ehelosigkeit; Josef Macho (Wien), Pastorale Dienste an alleinstehenden Menschen.

Zeit: Montag, 28. Dezember 1970, 16.30 Uhr bis Mittwoch, 30. Dezember 1970, 17 Uhr

Ort: Haus der Begegnung, Wien 6, Königseggasse 10 (nahe Mariahilferstraße und Westbahnhof)

Anmeldungen werden erbeten an das Österreichische Pastoralinstitut A-1010 Wien, Stephansplatz 3/III, Telefon 0222/52-47-05 und 52-49-26

GEMEINSAME SYNODE DER DEUTSCHEN DIOZESEN

1. Tagungsort

Als Tagungsort für die Vollversammlung der Gemeinsamen Synode ist der Dom von Würzburg bestimmt worden. Im Gespräch waren auch Fulda, Mainz und Frankfurt gewesen (L'Osservatore Romano n. 137 v. 17. 6. 70).

2. Befragung zur Synode

Von den über 21 Millionen ausgegebenen Fragebogen liefen bis 30. Juni 1970 4,5 Millionen zurück; das sind 22 %. Zum Durchführungsmodus der Aktion wurden gewisse Bedenken geäußert: es sei nicht genügend gesichert, daß der Bogen nur von Katholiken ausgefüllt bzw. nicht von manchen mehrfach eingesandt werden konnte (KNA). Zum Inhalt legte Ida Friederike Görres „Kritische Fragen über den Fragebogen“ der Öffentlichkeit vor (vgl. „Rheinischer Merkur“ n. 34 v. 14. 8. 1970, S. 22).

3. Mitglieder

Über die Wahlremien der Diözesen wurden noch fünf Ordensleute als Mitglieder der Gemeinsamen Synode gewählt. So wurde in der Diözese Augsburg P. Dr. iur. can. Alfons Fehringer SAC, Friedberg bei Augsburg, gewählt; in Berlin P. Bernward Brenninkmeyer SJ, Diözesanpräses der Kolpingsfamilie; in Limburg wurden Sr. Judith Venn, Arme Dienstmägde Jesu Christi, aus Limburg und P. Prior Dr. Thomas Denter SOCist., Abtei Marienstatt gewählt und in Trier P. Erich Aretz CSSR, Ordinariatsrat in Trier.

4. Synode und Weltmission

Deutsche Vertreter von Ordensgeneralaten in Rom leiteten am 22. März 1970 der Vorbereitungskommission der Synode folgendes Schreiben zu:

Mit großem Interesse verfolgen deutsche Vertreter von Generalaten in Rom die Vorarbeiten für die gemeinsame Synode der Bistümer Deutschlands. Es ist uns eine Genugtuung zu lesen, daß Grund und Maßstab für Geist und Arbeit der Synode der Glaube der Kirche sein soll: „Die Bindung an den Glauben der Kirche muß alle Aussagen der Synode bestimmen.“ Die vorgelegte Thematik ist reichhaltig und berührt viele akute Fragen und Probleme. Anerkennung verdient

auch, daß die Einzelthemen nicht bezuglos behandelt werden, daß vielmehr durchlaufende Perspektiven gesehen werden, die bei den vielen Einzelthemen zugleich berücksichtigt werden sollen.

Das II. Vatikanische Konzil legte sehr großen Wert darauf, *das Werk der Evangelisation der Kirche als eine „Grundpflicht des Gottesvolkes“* herauszustellen (Ad Gentes 35). Es betont diese „Grundpflicht“ für die Bischöfe, für die Priester, speziell für die Professoren der Seminare und Universitäten, für die religiösen Institute des kontemplativen Lebens, für alle Gläubigen (vgl. ebda. 35–41). Es ist allgemein bekannt, daß Deutschland sehr viel für die Missionen tut, in materieller Hinsicht mehr als die meisten anderen Länder. Andererseits kann nicht übersehen werden, daß der Missionsgedanke in jüngster Zeit nicht mehr die spontane und selbstverständliche Anziehungskraft hat wie es früher weitgehend der Fall war. Man diskutiert die theologischen Fundamente der Mission oder verlagert ein gut Teil der Stoßkraft auf das viel unmittelbarer ansprechende Gebiet der Entwicklungshilfe. Die Berechtigung dafür soll nicht abgestritten werden. Aber wenn es wahr ist, daß die Kirche „ihrem Wesen nach missionarisch“ ist (AG 2), daß die Bischöfe „nicht nur für eine bestimmte Diözese, sondern für das Heil der ganzen Welt die Weihe empfangen“ haben (AG 38), daß die Diözesan- und Pfarrgemeinschaften „den Raum ihrer Liebe bis zu den Grenzen der Erde hin ausweiten“ sollen (AG 37), daß allen Gläubigen „die Pflicht auferlegt (ist), an der Entfaltung und an dem Wachstum Seines Leibes mitzuwirken“, dann sollte es eigentlich selbstverständlich sein, daß außer zur Thematik auch zu den „durchlaufenden Perspektiven, die bei vielen Einzelheiten zugleich zu berücksichtigen sind“, der Missionsgedanke gehört. Wir schlagen darum vor, daß unter Vorbe-

merkungen Nr. 6 nach d (Ökumenische Verantwortung) als neuer Punkt eingefügt werde: „Verantwortung gegenüber der Weltmission“.

Im folgenden sei auf einige Möglichkeiten hingewiesen, wo in den einzelnen Themenkreisen der Missionsgedanke zur Sprache kommen könnte und sollte.

Themenkreis I A, 3: Wenn hier von *Schwerpunkten heutiger Verkündigung* gesprochen wird, darf das Missionsanliegen nicht übersehen werden, entsprechend der Konzilsaussage: „In der gegenwärtigen Weltlage ... ist die Kirche, die da ist Salz der Erde und Licht der Welt, mit verstärkter Dringlichkeit gerufen, dem Heil und der Erneuerung aller Kreatur zu dienen“ (AG 1).

IB, 2: In den *Ausbildungsgang des Priesters* müßte unbedingt eine *missionarische (um nicht zu sagen: missiologische) Grundausbildung* eingebaut werden. Darüber hinaus fordert AG 39, daß die Professoren der Dogmatik, Exegese, Moraltheologie und Geschichte die in diesen Disziplinen enthaltenen missionarischen Aspekte so ins Licht rücken, daß auf diese Weise in den zukünftigen Priestern ein missionarisches Bewußtsein gebildet werde. Wo solch missionarisches Bewußtsein lebendig ist, wird sich leicht das *Charisma der Missionsberufung* entfalten und werden die Bischöfe gern die, „die sich für das Missionswerk anbieten“, den Missionen zur Verfügung stellen (vgl. AG 38).

IB, 3: Zur *Funktion der Laien in der Kirche* gehört, daß sie auch in den Missionsländern z. B. in den Schulen unterrichten, sich der weltkirchlichen Angelegenheiten annehmen, im Pfarr- und Diözesanleben mithelfen, die verschiedenen Formen des Laienapostolates einrichten und fördern usw. Auch *Laien mit theologischer Fachausbildung* können in der Mission wertvolle Arbeit leisten (vgl. AG 41).

IC: Vom Einbau des Missionsgedankens in *Predigt, Katechese, Glaubensbücher, Jugendbildung* usw. hängt weitgehend ab, ob und wie weit der Missionsgedanke in der Jugend lebendig bleibt, aufkeimende Missionsberufe sich entfalten können, die Missionsbegeisterung anhält. Gerade die Jugend ist für den Missionsgedanken ansprechbar.

Themenkreis II A. 3: Alle Missionszyklen betonen mit großem Nachdruck *das Missionsgebet*. Vgl. z. B. AG 36: „Aus diesem erneuerten Geiste werden spontan Gebete und Bußwerke Gott dargebracht werden, damit seine Gnade die Arbeit der Missionare befruchte; Missionsberufe werden erstehen und die den Missionen notwendigen Mittel gespendet werden.“

Themenkreis III: Wenn über das *Verständnis des priesterlichen Dienstes in der Welt von heute* gesprochen wird, kann die *kollegiale Verantwortung der Priester gegenüber der Mission* nicht übersehen werden. Hierher gehört die Weckung und Förderung von Missionsberufen, der Einbau des Missionsgedankens in den theologischen Unterricht, die Sorge um Studenten und Praktikanten aus Übersee, die Frage der Fideidonum-Priester, die Frage eines deutschen Weltpriestermissionsinstitutes usw. (vgl. AG 39).

Themenkreis VI C: Neben den kontemplativen Orden und den Genossenschaften im Pflege- und Schuldienst gibt es auch die *missionierenden Institute* (Priester, Brüder, Schwestern, Säkularinstitute) AG 38 ermahnt die Bischöfe, „Berufungen von Jugendlichen und Klerikern für die Missionsinstitute bereitwillig zu fördern“ und erklärt die „Unterstützung der Missionsinstitute und der Seminare des Diözesanklerus für die Missionen“ zu einem eigenen Beratungspunkt der Bischofskonferenzen. Die missionierenden Orden sind durch ihre Präsenz wie durch

ihre Tätigkeit (Aushilfen, Missionssonntage, Missionsschulungswochen, Missionszeitschriften usw.) für die missionarische Bewußtseinsbildung in der Heimat unentbehrlich.

Themenkreis VIII D: Auch in den *publizistischen Medien* müßte die Missionskirche präsent sein und präsent werden können. Nach AG 36 sollen die modernen publizistischen Mittel so eingesetzt werden, daß die Gläubigen „die missionarische Aufgabe als ihre eigene erfassen, für die unermeßlichen und tiefen Nöte der Menschen ihre Herzen öffnen und sich gedrängt fühlen, ihnen zu Hilfe zu kommen.“

VIII E: Hier müßte geklärt werden, wieweit *Entwicklungshilfe und Mission* zusammenhängen, wie sie einander zugeordnet sind und sich doch voneinander unterscheiden. Die Säkularisierungstendenz heute einerseits und andererseits die Tatsache, daß Deutschland so viel für Entwicklungshilfe und Misereor tut, macht die Behandlung dieses Fragenkomplexes theologisch und menschlich gesehen fast zu einer Notwendigkeit.

Themenkreis IX: Es muß dankbar anerkannt werden, daß dem Thema *Weltmission* ein eigener Platz in den Beratungen der Synode eingeräumt ist. Die unter dem Titel „Weltmission“ genannten Einzelthemen sind bedeutungsvoll genug, um auf dieser Synode behandelt zu werden. Sie werden ergänzt werden durch die in den anderen Themenkreisen mitzubehandelnden und bereits erwähnten Fragepunkte. Sehr unbefriedigend aber bleibt die Einordnung des Themas *Weltmission* unter die Gesamtüberschrift „Zusammenarbeit in der Gesamtkirche und mit den anderen christlichen Kirchen“. Umfassend kann sie weder in die erste noch in die zweite Hälfte dieses Oberbegriffs eingeordnet werden. Man fragt sich darum unwillkürlich, warum nicht *ein selbständiger X. Themenkreis* unter dem

Titel „Weltmission“ gebildet werden könnte. Auf diese Weise würde dem Anliegen *Weltmission*, das durch das Konzil so stark herausgestellt wurde und das durch die gegenwärtige Weltsituation nur noch dringender gefordert wird, viel eher Gerechtigkeit widerfahren. Sollte das aber aus technischen Gründen nicht mehr möglich sein, sollte man als Überschrift dieses Themenkreises etwa wählen: *Zusammenarbeit in der Gesamtkirche und mit den anderen christlichen Kirchen. Verpflichtung gegenüber der Weltmission.* In diesem Falle wäre es dann aber günstiger, die Reihenfolge der Unterthemen umzustellen: *A. Gesamtkirchliche Kooperation, B. Ökumenische Kooperation, C. Weltmission.*

Vielleicht dürfen wir noch anfügen, daß schon bei der Auswahl der Periti die hier vorgelegten Anregungen und Wünsche berücksichtigt werden.

Das sind einige Gedanken, die uns bei der Durchsicht der Gesamtthematik der bevorstehenden Synode kamen. Wir geben zu, daß es Gedanken sind, die uns aufgrund unserer Zugehörigkeit zu missionierenden Orden besonders auf der Seele brennen; wir sehen darin aber auch ein dringendes Anliegen der Kirche in Deutschland selber, entsprechend AG 37: „Die Gnade der Erneuerung kann in den Gemeinschaften nicht wachsen, wenn nicht eine jede den Raum ihrer Liebe bis zu den Grenzen der Erde hin ausweitet und eine ähnliche Sorge für jene trägt, die in der Ferne leben, wie für jene, die ihre eigenen Mitglieder sind.“

AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

1. Zusammenarbeit der Seel- sorgsgeistlichen

Vom Ordinariat Regensburg wurden am 24. April 1970 „Richtlinien für das Zusammenleben und Zusammenwirken der

Priester“ veröffentlicht. Die Art und Weise, wie die Priester zusammenleben und zusammenwirken ist wichtig für die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes. Die Einzelnormen für das Zusammenleben umfassen 11, jene für das Zusammenwirken 14 Punkte (Amtsblatt Regensburg 1970, 47). — In ähnlicher Weise ergingen am 15. Mai 1970 in der Erzdiözese München und Freising „Richtlinien über die Zusammenarbeit der Seelsorger“ (18 Punkte). (Amtsblatt München-Freising 1970, 163).

2. Seelsorgehelferinnen

Das Ordinariat Münster veröffentlichte am 3. April 1970 eine „Dienstordnung für die Seelsorgehelferinnen des Bistums Münster“ (Amtsblatt Münster 1970, 60).

3. Religionsunterricht

In Bayern wurde eine Reduzierung der Wochenstundenzahlen für Religionsunterricht in den Grund- und Hauptschulen vorgenommen. Die Stundenzahl wurde in der 1., 3., 4., 5. und 6. Klasse um je eine Wochenstunde reduziert; in der 7. Klasse beträgt die Reduzierung 2 Wochenstunden. Die Stundenzahl in der 2., 8. und 9. Klasse bleibt wie bisher (Amtsblatt München-Freising 1970, 215).

4. Kirchliches Bauwesen

Umfangreiche Richtlinien für das kirchliche Bauwesen wurden am 23. Juni 1970 durch das Generalvikariat München-Freising (mit Billigung durch den Priestererrat) erlassen (Amtsblatt München-Freising 1970, 240).

5. Auslandsseelsorge

Für die deutsche Auslandsseelsorge stellt das Bistum Köln 7 Priester frei, Freiburg 4, Rottenburg 3, Würzburg und Regensburg je 2; alle übrigen Bistümer stellen nur einen oder gar keinen Auslandsseelsorger. Von den Orden stellen die Pallottiner 20, die Steyler und die Oblaten je 19, die Jesuiten 12, die Franziskaner 10, die Dominikaner 2 Auslandsseelsorger (KNA).

ÖKUMENISMUS

1. Ökumenisches Direktorium (2. Teil)

Neue Möglichkeiten interkonfessioneller Zusammenarbeit eröffnet der 2. Teil des Ökumenischen Direktoriums, der am 15. Mai 1970 vom Präsidenten des Einheitssekretariates, Kardinal Jan Willebrands, der Öffentlichkeit vorgelegt worden ist. Das Dokument, das am 16. April vom Papst bestätigt worden war, weist dem akademischen Bereich eine wichtige Rolle bei der Förderung der Einheit der Christen zu. Da die ökumenische Situation aber in den einzelnen Ländern sehr verschieden scheint, ist vorgesehen, die allgemeinen Richtlinien des Direktoriums durch die zuständigen Bischofskonferenzen den jeweiligen Verhältnissen anpassen zu lassen. Die Deutsche Bischofskonferenz will vor der Festlegung der für ihren Kompetenzbereich gültigen Ausführungsbestimmungen sich erst mit den protestantischen Kirchenleitungen beraten. (Zum 1. Teil des Direktoriums vgl. OK 8, 1967, 423; OK 9, 1968, 469; OK 10, 1969, 89; OK 11, 1970, 253).

„Professoren und Studenten sollen eine umfassende Kenntnis der anderen Kirchen und Gemeinschaften erwerben, so daß sie das Verbindende und das Trennende unter den Christen besser verstehen und richtiger beurteilen können“, heißt es in dem Dokument. Soweit wie möglich sollen entsprechend ausgebildete Katholiken die Initiative ergreifen. Zur Förderung der ökumenischen Bewegung besonders geeignet seien Gesprächsrunden oder Studientagungen, die sich planmäßig mit ökumenischen Themen befassen, Konferenzen über Forschungsaufgaben oder über Sozialarbeit.

„Die Verwandtschaft mit anderen geistlichen Überlieferungen soll nicht nur theoretisch anerkannt, sondern durch eine praktische Kenntnis dieser Überlieferung verwirklicht werden. Deshalb ist ein ge-

meinsames Beten und eine Gemeinschaft im Gottesdienst zu fördern, wobei die von der zuständigen Autorität aufgestellten Richtlinien zu beachten sind“, heißt es im zweiten Kapitel über die ökumenische Orientierung religiöser und theologischer Ausbildung. Dabei wird auf den ökumenischen Aspekt in den einzelnen theologischen Studienfächern hingewiesen, gleichzeitig aber auch der Ökumenismus als eigenes Studienfach besonders betont. Die theologischen Fakultäten sollen den Studenten einen Ökumenekurs anbieten.

In dem dritten Kapitel wird der Dialog zwischen den Christen auf Hochschulebene herausgestellt. Damit die Kirche ihre ökumenische Aufgabe erfüllen könne, müsse sie eine entsprechende Zahl von Fachleuten haben. Ihnen falle die Aufgabe zu, dem Bischof und dem Klerus bei der Unterweisung der Gläubigen zu wahrer ökumenischer Gesinnung zu helfen. Sie sollen den verschiedenen ökumenischen Kommissionen der Bistümer oder der einzelnen Regionen in beratender oder leitender Funktion zur Verfügung stehen. Die Seelsorgspriester sollen sich unter Zustimmung ihres Bischofs mit Geistlichen anderer Bekenntnisse treffen, um sich besser kennenzulernen und gemeinsam Fragen der Seelsorge zu behandeln.

Unter Berücksichtigung der von Land zu Land verschiedenen Umstände kann die Zusammenarbeit von Hochschulen bzw. das Zusammenwirken und der Austausch von Professoren und Studenten verschiedener Bekenntnisse von großem Nutzen sein. Es sollen ökumenische Institute, entweder eigenständige oder universitätsangehörige, errichtet und deren Kooperation mit entsprechenden anderen Stellen organisiert werden. Interkonfessionelle Institutionen sollen Probleme, die die ganze Christenheit interessieren, untersuchen wie etwa Fragen der Mission, die

Theorie der nichtchristlichen Religionen und des Atheismus, ferner die Nutzung der Massenkommunikationsmittel, Fragen der Exegese, der Geschichte, der christlichen Kunst, sowie der Seelsorge.

(RB n. 21, 1970, 6).

2. Motuproprio „Matrimonia mixta“

Unter dem Datum des 31. März 1970 erschien das Apostolische Schreiben über die Mischehen; es wird ab 1. Oktober 1970 rechtskräftig sein.

a) Zur Geschichte des Apostolischen Schreibens „Matrimonia mixta“: Das 2. Vatikanum hat auf Vorschlag von Kardinal Döpfner am 20. November 1964 die weitere Behandlung der Frage dem Papst übertragen. Am 18. März 1966 erschien eine Instruktion der Glaubenskongregation, die einige Änderungen der bisherigen rechtlichen Vorschriften brachte (OK 7, 1966, 294). Die erste Bischofssynode im Oktober 1967 hat sich ausführlich mit der Mischehe befaßt. Es wurden mehrere Vorschläge gemacht. Nach der Synode setzte der Papst eine Kommission ein, die nach Rücksprache mit verschiedenen Instanzen ein neues Dokument ausarbeitete. Der neue Entwurf ging an die Bischofskonferenzen. Am 25. März 1970 hat die Kommission aufgrund der Antworten den Text endgültig formuliert.

b) Zur Charakteristik: Das Dokument geht von den Tatsache der stark veränderten Situation aus; die Mischehen sind häufiger geworden. Der Unterschied zwischen der Mischehe eines katholischen Partners mit einem Christen anderer Konfession und der Mischehe eines Katholiken mit einem Nichtchristen wird klar hervorgehoben. Die Neuregelung der Mischehe will ein Rahmengesetz sein. Die Anwendung auf die konkreten Verhältnisse wird den Bischofskonferenzen und den Bischöfen überlassen. Die Orts-

bischöfe erhalten die volle Kompetenz, Dispensen zu erteilen. Ein Rekurs nach Rom ist nicht notwendig; (bisher hatten die Bischöfe diese Kompetenz durch die Quinquennalfakultäten, die alle fünf Jahre zu erneuern waren). Im Vordergrund der Neuregelung steht das seelsorgliche Anliegen. Das Dokument legt großes Gewicht auf die persönliche Verantwortung. Die Brautleute sollen gründlich vorbereitet werden, bevor sie eine Mischehe eingehen.

c) Erläuterungen: Für den Katholiken besteht ein Hindernis, eine Ehe mit einem nichtkatholischen Christen oder einem Nichtchristen einzugehen. Danach kann eine Ehe zwischen einem Katholiken und einem nichtkatholischen Christen ohne Dispens nicht erlaubterweise geschlossen werden, weil die Mischehe in sich ein Hindernis zur vollen geistig-seelischen Einheit der Ehegatten darstellt. Die Ehe zwischen einem Katholiken und einem Nichtchristen ist ohne Dispens ungültig. Dispens kann erteilt werden, wenn ein gerechter Grund vorliegt. Eine weitere Voraussetzung für die Dispenserteilung ist, daß der Glaube des katholischen Partners nicht gefährdet wird.

Das Versprechen bezüglich der Kindererziehung hat folgenden Grund: Der vom Glauben seiner Kirche überzeugte Katholik ist in seinem Gewissen verpflichtet, seine Glaubensüberzeugung seinen Kindern weiterzugeben und dafür zu sorgen, daß sie aktive Glieder seiner Kirche werden. Nach dem Motuproprio genügt es, wenn der katholische Teil aufrichtig verspricht, nach Kräften und in Redlichkeit alles zu tun, daß alle seine Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden. Von einem Versprechen des nichtkatholischen Teils ist nicht die Rede. Er soll aber über das Versprechen des katholischen Teiles unterrichtet werden. Den Bischofskonferenzen steht es zu, nähere Bestimmungen zu erlassen.

In Übereinstimmung mit den bisherigen Vorschriften fordert das Motuproprio grundsätzlich die Schließung der Mischehe vor dem katholischen Priester. Eine allgemeine Anerkennung der nichtkatholisch geschlossenen Mischehe ist nicht erfolgt. Dies war auch die mehrheitliche Meinung der Bischofssynode 1967. Die Bischöfe können aber in Einzelfällen von der Formpflicht dispensieren. Die Bischofskonferenz soll für ein einheitliches Vorgehen sorgen.

Das Motuproprio hält das Verbot einer Trauung in einer anderen Religionsgemeinschaft vor oder nach der katholischen Eheschließung aufrecht. Auch die Mitwirkung von Seelsorgern anderer Religionsgemeinschaften beim eigentlichen Trauungsakt ist nicht möglich.

Die Seelsorge an den in Mischehe Lebenden soll in gemeinsamem, redlichem und vertrauensvollem Kontakt unter den Seelsorgern verschiedener Konfessionen erfolgen. Aufgabe der Seelsorge ist es, darauf zu achten, daß die gegebenen Versprechen eingehalten werden. Im übrigen sollen die Eheleute das gemeinsame Leben aufgrund der Taufe religiös gestalten. Diese positiven Anregungen im Sinn ökumenischer Seelsorge sind neu.

Alle kirchlichen Strafen wegen der nichtkatholischen Trauung und Kindererziehung sind aufgehoben (SKZ n. 18, 1970, 257).

3. Bitte um Vergebung

Dem Beispiel Papst Pauls VI. und der orthodoxen Kirchen folgend hat die Fünfte Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Evian am 23. Juli 1970 die Bitte um Vergebung an der Mitschuld der Trennung der Christenheit ausgesprochen. In einer Erklärung der Vollversammlung heißt es, dem Gebot der Wahrheit und der Liebe entspreche es, „daß auch wir als Lutherische Christen und Kirchen bereit sind zu sehen, daß das Urteil der

Reformatoren über die römisch-katholische Kirche und Theologie ihrer Zeit oft nicht frei war von polemischen Verzerrungen, die zum Teil bis in die Gegenwart nachwirken“ (RB n. 31/32, 1970, 11).

STAAT UND KIRCHE

1. Schule und Bildung

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erließ am 5. Dezember 1969 eine Verordnung über die Prüfungsordnung sowie am 29. Dezember 1969 eine Verordnung über die Abschlußprüfung an den bayerischen Hauptschulen (Amtsblatt d. Bayr. Staatsministeriums f. U. u. K. n. 21, 1969, 405 und n. 1, 1970, 14). — Vom Ministerium für Unterricht und Kultus von Rheinland-Pfalz erging am 1. Dezember 1969 ein Runderlaß über die Versetzung und die Erteilung von Entlassungszeugnissen in den Grund- und Hauptschulen und den noch bestehenden Volksschulen (Amtsblatt d. Ministeriums f. U. u. K. n. 26, 1969, 519).

Am 24. März 1970 erging ein „Vorläufiges Statut der Katholischen Landeskonferenz für Schule und Erziehung im Lande Nordrhein-Westfalen“ (Amtsblatt Paderborn 1970, 50).

Ein Runderlaß des Ministeriums für Unterricht und Kultus von Rheinland-Pfalz gibt Richtlinien über die Sexualerziehung an den Schulen in Rheinland-Pfalz (Amtsblatt d. Ministeriums f. U. u. K. n. 8, 1970, 181).

Das bayerische Kultusministerium veröffentlichte am 29. April 1970 eine Bekanntmachung über die Aufnahme von Hauptschülern mit qualifiziertem Abschluß in die Realschule (Amtsblatt d. Bayr. Staatsministeriums f. U. u. K. 1970, 247).

Das Bayerische Kultusministerium gab am 13. März 1970 eine neue „Schulordnung

für Berufsschulen“ (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt A n. 8, 1970, 156).

Im Collegium Marianum in Neuß gibt es die beiden Schulen des sogenannten zweiten Bildungsweges, ein Kolleg in Tagesform (Friedrich-Spee-Kolleg) und ein Kolleg in Abendform (Abendgymnasium); sie werden von 500 jungen Berufstätigen besucht. Es herrscht Schulgeld- und Lernmittelfreiheit. Das Tageskolleg führt in 2 1/2 Jahren zur Hochschulreife und wird während der ganzen Studienzeit nach dem sogenannten Honnefer Modell (mit z. Zt. 350 DM monatlich) gefördert, das Abendkolleg vom 6. Semester an mit der gleichen Summe. Die meisten Abiturienten werden Priester oder Lehrer.

2. Kirchliche Sammlungen

Am 5. März 1970 erging ein „Sammlungsgesetz für Rheinland-Pfalz (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz n. 5, 1970, 93). Das Gesetz enthält Bestimmungen über: Erlaubnisbedürftige Sammlungen, Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis, Form und Inhalt der Erlaubnis, Rücknahme oder Widerruf und Einschränkung der Erlaubnis, Pflichten des Veranstalters, Sammlungsertrag und Änderung des Sammlungszweckes, Treuhänder, Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen, Überwachung nicht erlaubnisbedürftiger Sammlungen, Zuständige Behörden, Bußgeldvorschriften, Einschränkung von Grundrechten, sowie schließlich über die Anwendung des Gesetzes auf Sammlungen der Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften.

3. Schulandachten

Das Bundesverwaltungsgericht faßte am 27. Februar 1970 folgenden Beschluß: Schulandachten nach dem Niedersächsischen Schulgesetz vom 27. Juni 1966 verstoßen nicht gegen das Grundgesetz (Amtsblatt Paderborn 1970, 74).

4. Kirchenglocken

Mit Nachdruck hat der von der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland autorisierte „Beratungsausschuß für das Deutsche Glockenwesen“ (Limburg) das Recht der Kirchen auf das Läuten der Kirchenglocken verteidigt.

Das „Zeugnis“ der Glocken, heißt es in einer Stellungnahme, werde auch heute noch „sehr wohl verstanden“. Zweifellos werde es gerade deshalb nicht von jedem gerne gehört. Es könne nicht übersehen werden, daß hinter der Ablehnung des Glockenklangs häufig weltanschauliche Emotionen stünden. Wenn von den Kirchen alles getan werde, um Mängel und falschen Gebrauch auszuschalten, dann bräuchten sie „vor denen nicht zurückzuweichen, die die Glocken angreifen, aber die Kirche meinen“.

Der Ausschuß räumt in seiner Stellungnahme ein, daß das Glockengeläut bei Mißachtung akustischer Grundregeln „zu Lärm ausarten“ könne. Hier trügen in erster Linie die kirchlichen Bauaufsichtsbehörden eine große Verantwortung, deren Nichtbeachtung zu materiellem und ideellem Schaden führen müsse. Als häufigste Fehler, die zu Klagen über „Glockenlärm“ führten, werde die freie Aufhängung der Glocken, weit offene Glockenstuben, falsche Anordnung der Schallauslässe, zu steile Jalousiebretter und die schlechte Intonation genannt. Darüber hinaus gebe es auch klanglich minderwertige Glocken, sowie tonlich falsch zusammengestelltes Geläute.

Für die Dauer des Glockengeläutes empfiehlt der Ausschuß eine Höchstgrenze von sieben bis zehn Minuten. Für das Einläuten der Gottesdienste werden fünf Minuten als ausreichend bezeichnet. Auf den nächtlichen Uhrenschatz sollte nach Ansicht des Ausschusses verzichtet werden, falls sich Streitereien anders nicht umgehen ließen. In diesem Zusammen-

hang weist der Ausschuß jedoch darauf hin, daß in aller Regel gegen den Uhrschlag nur von einer Minderheit Einwände erhoben würden und sich diese Einwände kaum jemals gegen das Schlagen von Rathaus- oder sonstigen Profanuhren richteten.

Zu dem Einwand, das zur Beschaffung von Glocken erforderliche Geld solle besser den „Armen“ oder der Entwicklungshilfe zur Verfügung gestellt werden, betont der Ausschuß, die dadurch erübrigten Beträge seien „doch recht bescheiden“. Außerdem würden freiwillige Spenden für Glocken zumeist von denselben Kreisen aufgebracht, „die seit Jahren schon erhebliche Mittel für kirchliche Hilfswerke (Brot für die Welt, Adveniat, Misereor und andere) zur Verfügung stellen (Amtsblatt Paderborn 1970, 232).

5. Feiertagsgesetz

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat am 15. Juli 1970 ein Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage verabschiedet (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz n. 13, 1970, 225).

PERSONALNACHRICHTEN

1. Neue Ordensobere

P. Pascal Rywalski, der bisherige Schweizer Provinzial, wurde zum neuen Generalminister des Kapuzinerordens gewählt. An der Wahl nahmen 149 Kapitulare des 76. Ordentlichen Generalkapitels der Kapuziner teil. Der neue Generalminister, der sechs Jahre im Amt bleibt, wurde am 2. Oktober 1911 in Lens im Kanton Wallis geboren. 1930 trat er in den Kapuzinerorden ein und wurde 1937 zum Priester geweiht. Später war er als Lehrer tätig und wurde 1966 Oberer der Schweizer Ordensprovinz, die mit 750 Mitgliedern die zahlenmäßig stärkste des Ordens ist. Insgesamt gibt es heute rund 15 000 Kapuziner (RB n. 24, 1970, 6).

Zur neuen Generaloberin der Schwestern von der Göttlichen Vorsehung wählte das Generalkapitel auf seiner Sitzung in Münster die Brasilianerin Sr. Dorotéa Kauling. Die neue Generaloberin ist 47 Jahre alt; sie stammt aus Bocaina do Sul im Staate Santa Catarina. Die Schwestern von der Göttlichen Vorsehung, im Jahre 1842 in Münster gegründet, zählen heute 3400 Mitglieder. Davon arbeiten 1423 in Deutschland und 1300 in Brasilien; die übrigen in Holland, Indonesien und Malawi (RW n. 33, 1970, 262).

Neue Generaloberin der Franziskanerinnen Münster St. Mauritz (Krankenschwestern n. d. 3. Reg. des hl. Franziskus) wurde Sr. Barthola Thoben.

Auf dem Provinzkapitel der Thüringischen Franziskaner in Fulda wurde am 7. Juli 1970 der 41jährige Pater Dr. Sigfrid Klöckner OFM zum neuen Provinzial gewählt (KNA).

Der 41jährige P. Karl Oerder SDB wurde mit Wirkung vom 15. 8. 1970 zum neuen Provinzial der Nord-Provinz der Salesianer Don Boscos ernannt.

Zum neuen Provinzial der deutschen Provinz der Missionare von der Hl. Familie wurde P. Hubert Tillmann MSF berufen.

Sr. Maria Quirina Hirschmann, bisher Leiterin einer privaten Fachschule für Kindergärtnerinnen und -Hortnerinnen in Essen-Werden, wurde zur neuen Provinzialoberin der „Töchter vom Heiligen Kreuz“ gewählt (NKA).

Der Kölner Karmel wählte zur neuen Priorin Sr. Annuntiata Wegener.

2. Berufung in die Hierarchie

P. Martin Elmar Schmid CMM aus Dewangen (Rottenburg) wurde von Papst Paul VI. zum Bischof von Mariannhill (Südafrika) ernannt. Bischof Schmid wurde 1913 geboren, studierte in Würz-

burg und wurde 1938 zum Priester geweiht (KNA).

Zum Apostolischen Administrator der neuerrichteten Diözese Weetebula (Indonesien) wurde von der Propagandakongregation P. Wilhelm E. Wagener CSSR ernannt. P. Wagener, bisher Vizeprovinzial der Redemptoristen in Indonesien, ist 1933 in Essen-Steele geboren; er wurde 1959 zum Priester geweiht und wirkt seit 1961 in der Mission. Seine Studien machte er bei den Redemptoristen im Collegium Josephinum in Bonn und an der phil.-theol. Hochschule in Hennef-Geistingen (Agenzia Fides, 29. 8. 70).

3. Ernennungen und Berufungen

Erzbischof Gregorios B. Varghese Thangalathil von Trivandrum (Indien), syrisch-malankarischer Ritus, wurde zum Mitglied der Kongregation für die Ostkirchen ernannt. Der Erzbischof ist Mitglied der ostkirchlichen Ordensgemeinschaft von der Nachfolge Christi (L'Osservatore Romano n. 135 v. 14. 6. 70).

Der Heilige Vater hat zu Mitgliedern des Sekretariates für die Einheit der Christen u. a. ernannt bzw. im Amt bestätigt: Kardinal Lorenz Jaeger, Erzbischof von Paderborn; Maximin Hermaniuk CSSR, Erzbischof von Winnipeg (f. d. ukrainischen Ritus); Gilbert Ramnantoanina SJ, Erzbischof von Fianarantsoa (Madagaskar); Hans L. Martensen SJ, Bischof von Kopenhagen; Daniel Raymond Lamont O.Carm., Bischof von Umtali (Rhodesien) (L'Osservatore Romano n. 140 v. 20. 6. 70).

Der Heilige Vater hat sechs neue Mitglieder der Kongregation für den Gottesdienst ernannt; u. a. die Kardinäle Alfred Bengsch, Bischof von Berlin, und Arturo Tabera Araoz CMF, Erzbischof von Pamplona (L'Osservatore Romano n. 192 v. 22. 8. 70).

Pater Dr. Franz-Josef Eilers SVD, Leiter des Referates Publizistik bei der Generalleitung der Steyler Missionare in Rom und Herausgeber der Zeitschrift „Communicatio Socialis“, wurde zum Sekretär für Kommunikation im ökumenischen Sekretariat für Entwicklung und Frieden SODEPAX in Genf berufen (KNA).

In das Kuratorium der „Bewegung für Papst und Kirche“ (vgl. OK 10, 1969, 367) wurden u. a. folgende Ordensmänner gebeten: Erzabt Dr. Suso Brechter OSB (St. Ottilien), Prof. Dr. Leander Drewniak OSB (Königstein), Prof. DDr. Lackner SJ (Innsbruck), P. Gerhard Hermes SAC (Regensburg), Abtpräses Dr. Augustin Mayer OSB (Metten), P. Herkulan Oberkolnsteiner OFM (Brixen), P. Hermann J. Precht CSSR (Riedlingen), P. Leo Schölzhorn OP (Graz), Prof. Dr. Van der Ploeg OP (Nijmegen), P. E. Zenklusen SJ (Feldkirch) (KNA).

4. Auszeichnung

P. Karl Rahn SJ wurde mit dem Großen Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet (KNA).

5. Heimgang

Am 7. Juni 1970 starb im Alter von 56 Jahren P. Remigius Georg Degenhardt SSCC, seit 1959 Provinzialsuperior der deutschen Provinz der Kongregation von den Heiligsten Herzen Jesu und Mariä in Aachen.

Am 21. Juni 1970 starb der Bischof von Mariannhill (Südafrika)- Alfons Streit CMM. Der Verstorbene, der im 76. Lebensjahre stand, stammte aus Unterpleichfeld bei Würzburg. Er trat als Spätberufener in die Marianhiller Missionskongregation ein und wurde mit 35 Jahren, am 26. Juni 1929, in Südafrika zum Priester geweiht. Lange Zeit war er Generalvikar der Apostolischen Präfektur Bulawayo (Rhodesien). Im Jahre 1947

wurde er Provinzial. Am 23. Dezember 1950 übernahm er die Leitung der Diözese Mariannhill und wurde am 3. April 1951 zum Bischof geweiht (ASZ n. 27, 1970, 4).

Am 21. Juni 1970 starb im Alter von 66 Jahren der Oratorianer Dr. Otto Spülbeck, Bischof von Meissen. Bischof Spülbeck ist in Aachen geboren; er studierte in Bonn Naturwissenschaften und wandte sich später der Theologie zu (Innsbruck, Tübingen). In Innsbruck schloß er sich dem Freundeskreis an, aus dem das Oratorium in Leipzig herauswuchs. Otto Spülbeck wurde 1930 zum Priester geweiht; er war Kaplan in Chemnitz und Leipzig, später Probst in Leipzig. 1955 wurde er Bischof-Koadjutor und 1958 Diözesanbischof. Der Verstorbene war Mitglied des Rates zur Durchführung der Liturgiekonstitution des 2. Vatikanums (RB n. 26, 1970, 6).

Pater Dr. Robert Svoboda OSC ist am 8. Juli 1970 in Wels (Österreich) im Alter von 66 Jahren gestorben. Der Verstorbene war 1904 in Wien geboren. Von 1939 bis 1946 leitete er als Provinzial die deutsche und dann bis 1949 die österreichische Provinz des Kamillianerordens. Als Referent des Deutschen Caritasverbandes war er von 1929 bis 1935 und wiederum von 1957 bis 1969 tätig. Er war langjähriger Direktor der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle zur Abwehr von Suchtgefahren in Hoheneck und Vorstandsmitglied der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Seelsorge im Gastgewerbe und Tourismus. Ein Anliegen war ihm die Kranken- und Krankenhauseelsorge sowie die ethische Bildung katholischer Ärzte und Krankenschwestern. Als Publizist beschäftigte er sich mit Fragen der Seelsorge und des Laienapostolates. Seit 1969 war er Dozent für Pastoraltheologie an der Universität Salzburg (KNA).

Josef Pfab